

A1NEU Satzung der Grünen Hochschulgruppe an der Freien Universität Berlin

Antragsteller*innen:

Antragstext

1 Präambel

2 Die Grüne Hochschulgruppe an der Freien Universität Berlin, im Folgenden
3 abgekürzt mit "GHG FU Berlin", ist eine hochschulpolitische Vereinigung von
4 Mitgliedern der Freien Universität Berlin.

5 Ziel der Gruppe ist es, die Interessen der Studierenden zu repräsentieren, zur
6 politischen Willensbildung beizutragen und für freiheitlich demokratische
7 Grundwerte einzutreten. Grundlegend für die Arbeit der GHG FU Berlin sind die
8 Werte Ökologie, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Gewaltfreiheit,
9 intersektionaler Queerfeminismus und Inklusion. Die GHG FU Berlin versteht sich
10 als emanzipatorisch, basisdemokratisch und antifaschistisch, und verpflichtet
11 sich der Stärkung von marginalisierten Gruppen und Personen.

12 § 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgabe

13 (1) Die Gruppe trägt den Namen "Grüne Hochschulgruppe an der Freien Universität
14 Berlin". Die Gruppe arbeitet und wirkt an der Freien Universität Berlin (FU
15 Berlin).

16 (2) Die GHG FU Berlin steht der Partei Bündnis90/Die Grünen und der
17 Jugendorganisation Grüne Jugend nahe, ist jedoch politisch sowie organisatorisch
18 unabhängig und ist somit nicht an Parteiinteressen gebunden.

19 (3) Zweck der Gruppe ist die aktive Gestaltung des Hochschullebens, sowohl
20 außerhalb als auch innerhalb der hochschulpolitischen Institutionen. Mit
21 letzteren sind insbesondere das Studierendenparlament (StuPa) und der
22 Akademische Senat (AS) gemeint.

23 (4) Um die oben genannten Ziele zu erfüllen, arbeitet die GHG FU Berlin mit
24 hochschulexternen Akteur*innenzusammen und strebt die Zusammenarbeit mit anderen
25 grünen Hochschulgruppen des Bundesverbandes Campusgrün an sowie sich aktiv in
26 den Verband einzubringen.

27 § 2 Mitgliedschaft

28 (1) Mitglieder der GHG FU Berlin können grundsätzlich alle Studierenden,
29 Promovierenden, Gast- und Zweithörende der FU Berlin werden, die sich mit den in
30 der Präambel verankerten Grundwerten der GHG FU Berlin identifizieren und die
31 Verbreitung dieser an der Universität unterstützen wollen.

32 (2) Die Mitgliedschaft in der GHG FU Berlin kommt durch einen formlosen,
33 schriftlichen oder mündlichen Antrag bei einem Mitglied des KoKreises zustande.
34 Eine Mitgliederliste ist vom KoKreis oder einem dazu bestimmten Mitglied der GHG
35 FU Berlin zu führen. Persönliche Daten sind entsprechend der geltenden
36 rechtlichen Vorschriften zu behandeln und dürfen ausschließlich im Zusammenhang
37 mit der Arbeit der Hochschulgruppe verwendet werden.

38 (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Plena und Mitgliederversammlungen
39 (MV) teilzunehmen. Jedem Mitglied steht hier das Rede- und Antragsrecht zu.

40 (4) Mitglieder haben die Pflicht mit internen Informationen vertraulich
41 umzugehen und den Koordinationskreis über das Ausscheiden aus dem
42 Studierendenkontext gemäß Abs. (1) zu informieren.

43 (5) Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv und passiv an Wahlen und Abstimmungen im
44 Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung teilzunehmen.

45 (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausscheiden aus dem
46 Studierendenkontext gemäß Abs. 1, Ausschluss nach Abs. 7 oder Tod.

47 (7) Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung sowie Auftreten oder Verhalten
48 gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind mit der Mitgliedschaft
49 in der GHG FU Berlin unvereinbar und können durch Beschluss der
50 Mitgliederversammlung zum Ausschluss führen. Mitglieder faschistischer,
51 rechtsradikaler oder antidemokratischer Organisationen oder deren
52 Sympathisant*innen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

53 § 3 Gremien

54 (1) Es gibt drei ständige Gremien der GHG FU Berlin:

- 55 1. die Mitgliederversammlung (MV, §4)
- 56 2. das Plenum (§5)
- 57 3. der Koordinationskreis (Kokreis, §6)

58 (2) Nicht-ständige Arbeitsgruppen (AGs) können sowohl von der MV als auch dem
59 Plenum einberufen werden.

60 § 4 Mitgliederversammlung

61 (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Gremium der GHG FU Berlin.

62 (2) Ordentliche Sitzungen der MV finden zu Beginn jedes Semesters, innerhalb von
63 28 Tagen nach Beginn der Vorlesungszeit der FU Berlin statt. Über den genauen
64 Termin entscheidet die erste Plenumssitzung des Semesters. Dabei muss eine Frist
65 von mindestens 14 Tagen gewahrt werden.

66 (3) Außerplanmäßige Sitzungen der MV können sowohl vom KoKreis, dem Plenum, dem
67 A-Team sowie der MV selbst einberufen werden. Dabei muss eine Frist von
68 mindestens 14 Tagen gewahrt werden.

69 (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GHG FU Berlin. Digitale
70 Fernabstimmungen sind bei entsprechender Begründung möglich und müssen vor
71 Beginn der Sitzung beim KoKreis in schriftlicher Form angemeldet werden.

72 (5) Sollten innerhalb von 14 Tagen nach einer MV mehr Mitglieder, die nicht an
73 der MV teilgenommen haben und zum Zeitpunkt der Sitzung bereits Mitglied waren,
74 als Mitglieder, die teilgenommen haben, schriftlich ihren Widerspruch zur
75 gesamten Sitzung der MV oder einzelnen Beschlüssen beim KoKreis erklären, sind
76 diese ungültig. So soll verhindert werden, dass bei schlecht besuchten MV-
77 Sitzungen eine Minderheit gegen den Willen der Mehrheit der Mitglieder
78 entscheidet.

79 (6) Die MV entscheidet über Grundsatzfragen, die Satzung (gemäß §12), sowie
80 Wahlen insbesondere Kokreis, A-Team, Listenaufstellungen und Delegierte).
81 Daneben verfügt sie über alle Kompetenzen des Plenums.

82 (7) Für die Tagesordnung sowie den Sitzungsablauf gilt §9.

83 (8) Aus der Mitte der MV wird gemäß § 6 der KoKreis gewählt. Dies muss auf jeder
84 ordentlichen Sitzung (gemäß Abs. 2) geschehen. Die MV kann Kokreis-Mitglieder
85 gemäß § 6 Abs. 5 des Amtes entheben.

86 (9) Beschlüsse, die nicht die Satzung, Wahlen oder die Tagesordnung betreffen,
87 werden als Antrag bezeichnet. Anträge können die gesamte Arbeit der GHG FU
88 Berlin betreffen.

89 (10) Die MV kann Beschlüsse des Plenums sowie des KoKreises für ungültig
90 erklären. Bei widersprüchlichen Beschlüssen gilt der Beschluss der MV.

91 (11) Sollte die GHG FU Berlin über ein Budget verfügen, entscheidet die MV über
92 dessen Verwendung. Dabei können Mittel zur flexiblen Verwendung an KoKreis,
93 Plenum oder AGs übergeben werden.

94 (12) Auf den ordentlichen Sitzungen der MV wird vor der Wahl des neuen Kokreises
95 über einen thematischen Schwerpunkt für das aktuelle Semester entschieden.

96 § 5 Plenum

97 (1) Das Plenum ist eine regelmäßig stattfindende, offene Veranstaltung, die über
98 inhaltliche und organisatorische Fragen des Tagesgeschäftes der GHG FU Berlin
99 entscheidet und diese koordiniert. Darüber hinaus dient es als Forum für den
100 Austausch über hochschulpolitische Themen und Themen, welche die Studierenden
101 der FU Berlin betreffen und bewegen.

102 (2) Das Plenum kann grundsätzlich von allen Interessierten besucht werden. Eine
103 geschlossene Sitzung (nur für Mitglieder) kann jedoch beschlossen werden.

104 (3) Zu Beginn eines neuen Semesters legt das Plenum einen regelmäßigen Termin
105 für seine Sitzungen fest. Der Termin kann vom Plenum jederzeit geändert werden.

106 (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

107 (5) Für die Tagesordnung sowie den Sitzungsablauf gilt §9.

108 (6) Es kann den Kokreis zum Handeln auffordern bzw. dazu bestimmtes Handeln zu
109 unterlassen. Der KoKreis hat diesen Beschlüssen zu folgen, sofern diese mit der
110 Präambel und dem Gesetz vereinbar sind.

111 (7) Das Plenum kann die Gründung und Auflösung von AGs beschließen.

112 § 6 Koordinationskreis (Kokreis)

113 (1) Der Koordinationskreis (KoKreis) ist für die Organisation des Tagesgeschäftes
114 der GHG FU Berlin und die inhaltliche Ausgestaltung der Plena und MVen
115 verantwortlich. Außerdem repräsentiert der KoKreis die GHG FU Berlin nach Außen
116 und fungiert als Anlaufstelle für Mitglieder sowie externe Personen,
117 Institutionen und Vereinigungen. Dies gilt insbesondere für den Kontakt zu
118 anderen Hochschulgruppen der FU Berlin, grünen Hochschulgruppen anderer
119 Universitäten, zum Bundesverband Campusgrün sowie zur Grünen Jugend und zu
120 Bündnis 90/Die Grünen.

121 (2) Der Koordinationskreis setzt sich zusammen aus vier gleichberechtigten
122 Mitgliedern. Von den vier Mitgliedern, müssen mindestens zwei FINT*-Personen
123 sein.

124 (3) Die Mitglieder des KoKreises werden einzeln von der MV mit absoluter
125 Mehrheit gewählt. Dabei gilt das Wahlstatut (§ 10) Sollte sich nur eine FINT*-
126 Person finden, welche das Amt übernehmen möchte, so wird auch nur ein weiterer
127 offener Platz gewählt

128 (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt ein Semester. Sie endet mit der
129 nächsten ordentlichen MV gemäß §4 Abs. 2, kann jedoch jederzeit selbstständig
130 durch Rücktritt beendet werden. Dieser muss dem verbleibenden Kokreis sofort und
131 dem Plenum auf der nächsten Sitzung mitgeteilt werden.

132 (5) Mit einer Zweidrittelmehrheit kann die MV den gesamten KoKreis oder einzelne
133 KoKreis-Mitglieder des Amtes entheben. Eine Nachwahl kann direkt in derselben MV
134 erfolgen.

135 (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds (Rücktritt oder Enthebung) muss
136 spätestens nach 28 Tagen eine Person nachgewählt werden. Sollte kein Termin
137 dafür festgelegt werden, findet 28 Tage nach dem Bekanntwerden des Ausscheidens
138 automatisch eine weitere MV statt. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur
139 Nachwahl kommissarisch im Amt.

140 (7) Die Wiederwahl einzelner Mitglieder ist bis zu drei Amtszeiten möglich.
141 Wiederwahlen über eine dritte Amtszeit hinaus bedürfen einer Bestätigung durch
142 die MV mit Zweidrittelmehrheit.

143 (8) Der KoKreis entscheidet über den eigenen Arbeitsmodus intern. Sitzungen des
144 KoKreises sind grundsätzlich für alle Mitglieder offen.

145 (9) Der Kokreis ist zuständig für die Vorbereitung und Koordinierung von
146 Sitzungen des Plenums sowie der MV.

147 (10) Der Kokreis bemüht sich die Arbeit der Hochschulgruppe während seiner
148 Amtszeit nach dem thematischen Schwerpunkt gemäß §4 Abs. 12 zu gestalten. In
149 begründeten Fällen ist es jedoch auch möglich vom thematischen Schwerpunkt
150 abzuweichen.

151 § 7 Arbeitsgruppen (AGs)

152 (1) Arbeitsgruppen arbeiten intensiv an spezifischen Themen oder Projekten. Die
153 Teilnahme an AG-Sitzungen steht allen Mitgliedern offen. Über Sitzungsturnus,
154 Arbeitsmodus u.Ä. entscheidet die jeweilige AG intern. Bei Bedarf können
155 Sprecher*innen gewählt werden, die die Arbeit der AG koordinieren/im Plenum
156 repräsentieren. (AGs präsentieren regelmäßig den aktuellen Arbeitstand vor dem
157 Plenum.)

158 § 8 Delegierte

159 (1) Die GHG FU Berlin stellt Listen für die Wahlen zum Studierendenparlament
160 (Stupa) sowie des Akademischen Senats (AS) der FU Berlin auf. Außerdem entsendet
161 sie Delegierte zur Mitgliederversammlung des Bundesverbands Campusgrün gemäß
162 dessen Satzung.

163 (2) Jedes Mitglied kann für einen Listenplatz/als Delegierte*r kandidieren.

164 Diese werden gemäß §4 Abs. 6 von der MV per Wahl vergeben. Dabei gilt das
165 Wahlstatut (§ 10).

166 (3) Mit einem entsprechenden Beschluss der MV können Listen gemeinsam mit
167 anderen Hochschulgruppen der FU Berlin aufgestellt werden, solange keine der
168 beteiligten Gruppen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt
169 oder diese ablehnt.

170 (4) Weitere Angelegenheiten bezüglich des Stupas sowie des AS regeln sich durch
171 die Satzung der Studierendenschaft der FU Berlin, die Teilgrundordnung der FU
172 Berlin und das Berliner Hochschulgesetz.

173 § 9 Sitzungsablauf (Plenum und MV)

174 (1) Der KoKreis organisiert vor jedem Plenum sowie jeder MV die Vergabe der
175 Sitzungsleitung an mindestens eine Person, kann sie jedoch auch selbst
176 übernehmen. Mitglieder können sich hierfür vorab freiwillig melden. Die
177 Sitzungsleitung kann im Verlauf der Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit
178 abgesetzt werden. Daraufhin wird sofort eine neue Sitzungsleitung bestimmt.

179 (2) Die Sitzungsleitung sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Sitzung, sie
180 moderiert, kann dazu anregen, „auf den Punkt zu kommen“ und leitet Abstimmungen.
181 Sie kann zudem vorschlagen, Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und
182 auf Dauer stören, von der Sitzung auszuschließen. Darüber wird mit
183 Zweidrittelmehrheit entschieden.

184 (3) Zu Beginn jeder Sitzung wird eine*r oder mehrere Schriftführer*innen
185 bestimmt. Das Protokoll dient der Verschriftlichung der wichtigsten besprochenen
186 Punkte, nicht der exakten Dokumentation der Sitzung. Das Protokoll wird nach
187 Fertigstellung von der Protokollführung öffentlich gemacht und zu Beginn der
188 nächsten Sitzung bestätigt.

189 (4) Der Kokreis übergibt einen Vorschlag für die Tagesordnung (TO) an die
190 Sitzungsleitung. Diesen ergänzt sie um weitere Vorschläge für
191 Tagesordnungspunkte (TOP), die jedes Mitglied im Vorfeld anmelden kann. Nach der
192 Bestimmung der Schriftführer*innen stellt die Sitzungsleitung den Vorschlag vor
193 und nimmt weitere TOP-Wünsche an. Daraufhin wird über die TO abgestimmt. Während
194 der Sitzung können zur Ergänzung oder Änderung jederzeit Tagesordnungsanträge
195 gestellt werden. Dabei können auch TOP auf die nächste Sitzung vertagt werden.

196 (5) Es wird unterschieden zwischen Wahlen und Abstimmungen. Wahl meint die
197 demokratische Bestimmung einer Person für ein Amt (ausgenommen Sitzungsleitung
198 und Schriftführung), einen Listenplatz oder als Delegierte*r. Abstimmungen
199 betreffen alle weiteren Entscheidungen (Tagesordnung, Anträge, Satzungsänderung
200 etc.).

201 (6) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden, außer es ist an
202 entsprechender Stelle explizit anders festgelegt. Sie werden offen durchgeführt.
203 Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes wird eine Abstimmung
204 geheim durchgeführt.

205 (7) Für Wahlen gilt das Wahlstatut (§ 10).

206 (8) Bei voriger Ankündigung können Sitzungen auch vollständig digital
207 stattfinden. Dies sollte jedoch nicht zur Regel werden. Geheime Wahlen sind in
208 einem dafür angemessenen Medium durchzuführen.

209 § 10 Wahlstatut

210 (1) Wahlen werden bei einer Mitgliederversammlung (MV) nach §4 durchgeführt,
211 wahlberechtigt sind alle Mitglieder der MV.

212 (2) Vor der Durchführung einer Wahl wird aus der Mitte der MV ein Wahlpräsidium
213 bestehend aus drei gleichberechtigten Mitgliedern gewählt, das die Leitung und
214 Durchführung des Wahlprozesses übernimmt, die Stimmen auszählt und das Ergebnis
215 bekannt gibt.

216 (3) Wahlen sind geheim und frei. Eine Stimme gilt als gültig, wenn der Wille
217 des/der Wahlberechtigten zweifelsfrei erkennbar ist. Eine Übertragung des
218 Stimmrechts an andere Personen ist nicht möglich. Digitale Fernabstimmungen sind
219 bei voriger Anmeldung möglich.

220 (4) Alle Wahlberechtigten haben die Anzahl an Stimmen, wie Plätze zu besetzen
221 sind. Das Kumulieren von Stimmen auf eine einzige Person ist nicht zulässig.

222 (5) Für einen Wahlsieg wird die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen benötigt.
223 Erhält kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl unter
224 den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen durchgeführt. Bei Gleichstand
225 entscheidet das Los.

226 (6) Quotierung: Alle Wahllisten, über die GHG FU Berlin entscheidet, sind
227 geschlechterparitätisch zu besetzen. Dabei steht der erste Platz einer Wahlliste
228 immer einer FINT*-Person zu, die nachfolgenden Plätze sind abwechselnd offen und
229 für FINT*-Personen beschränkt. Auch bei Ämterwahlen soll das Gleichgewicht der
230 Geschlechter gewahrt werden. Steht nur ein Platz zur Wahl, steht dieser einer
231 FINT*-Person zu. Des Weiteren bemüht/wird sich die GHG FU Berlin Kandidaturen von
232 nicht-weißen/PoC und migrantischen Personen aktiv zu unterstützen.

233 § 11 Awareness-Team, diskriminierungsfreie Sprache und Redelisten

234 (1) Die GHG FU Berlin verfügt über ein Awareness-Team (kurz:A-Team), um eine
235 angenehme, sichere und respektvolle Atmosphäre für alle Mitglieder zu
236 garantieren.

237 (2) Das A-Team steht als neutrale Ansprechpartner*in für alle Mitglieder zur
238 Verfügung. Mitglieder, die sich unwohl fühlen, können sich an das A-Team wenden,
239 das die Angelegenheit unter Verschwiegenheit betreut. Nach Rücksprache mit der
240 betreffenden Person kann das A-Team Schritte einleiten, um das Wohlbefinden der
241 Person zu verbessern. Dazu kann es von der Verschwiegenheitspflicht entbunden
242 werden.

243 (3) Das A-Team ist durch Prävention, Sensibilisierung und Reflektion aktiv. Es
244 kann Anregungen zur Verbesserung der Sicherheit aller geben und dafür Anträge in
245 MVen stellen. Es kann eine Sitzung der MV einberufen und die Enthebung des
246 KoKreises oder einzelner seiner Mitglieder empfehlen und beantragen.

247 (4) Das A-Team umfasst zwei Mitglieder und muss gemäß §10 Abs. 6
248 geschlechterparitätisch besetzt werden.

249 (5) Das A-Team wird aus der Mitte der MV auf ordentlichen Sitzungen der MV für
250 die Dauer von einem Semester gewählt. Dabei dürfen Mitglieder des KoKreises
251 nicht für das A-Team kandidieren. Die Wahl findet durch eine einfache Mehrheit
252 statt.

253 (6) Möchte ein Mitglied des A-Teams vorzeitig ihr/sein Amt aufgeben, muss sie/er
254 den KoKreis darüber als bald informieren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines
255 Mitglieds aus dem A-Team muss auf der nächsten MV Sitzung ein*e Nachfolger*in
256 gewählt werden. Die jeweils amtierenden Mitglieder des A-Teams bleiben nach
257 Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind und
258 ihre Tätigkeit aufnehmen.

259 (7) Die GHG FU Berlin achtet auf die Verwendung einer diskriminierungsfreien und
260 inklusiven Sprache.

261 (8) Bei allen Sitzungen und Veranstaltungen der GHG wird mindestens eine „weiche
262 Quotierung“ der Redeliste durchgeführt. Bei der "weichen Quotierung" wird
263 mindestens jeder zweite Redebeitrag von einer FINT* gehalten. Sollten keine
264 Redebeiträge von FINT*-Personen mehr vorliegen, können mehrere cis-Männer*
265 nacheinander sprechen. Sobald sich eine F*INT-Person meldet, wird sie jedoch auf
266 der Redeliste nach vorne gezogen und darf als nächstes sprechen.

267 (9) Jede FINT*-Person kann jederzeit eine „harte Quotierung“ beantragen. Darüber
268 stimmen alle anwesenden FINT*-Personen ab. Ist eine Redeliste „hart-quotiert“,
269 wird ausnahmslos mindestens jeder zweite Redebeitrag von einer FINT* gehalten.
270 Falls sich keine F*INT-Person mehr meldet, können diese darüber abstimmen, ob
271 noch weitere Redebeiträge von cis-Männern* zugelassen werden. Sollte dies nicht
272 der Fall sein, wird die Redeliste geschlossen und die Diskussion ist beendet.

273 (10) Auf Mitgliederversammlungen wird eine "hart-quotierte" Redeliste geführt,
274 da dort besonders wichtigen Entscheidungen getroffen und Wahlen (inkl.
275 Bewerbungsreden) abgehalten werden.

276 §12 Satzungsänderungen

277 (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit
278 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies mindestens eine Woche
279 vor der Sitzung angekündigt wurde.

280 §13 Schlussbestimmungen

281 Durch das Akronym FINT* sind Frauen, Inter*- und Trans*personen jeden Genders
282 und Menschen, die sich als nicht-binär identifizieren, bezeichnet. Die
283 Selbstidentifikation ist dabei ausschlaggebend.